

# Communications annuelles = Jahresmitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **BKGV-Information**

Band (Jahr): - **(1992)**

Heft 18

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Communications annuelles

### Livret de chanteur

Ils sont à commander par écrit à Berti Krebs, Tägertschistrasse 56,  
3110 Münsingen.

Coût Fr. 1.75 le livret.

### Revue Suisse des Chorales

- Articles et propositions destinées à la publication dans la rubrique bernoise sont à envoyer au Chef Presse et Information, Alfred Iseli, Birbach 9, 3326 Krauchthal.

- Editée dans les 4 langues nationales, La Revue Suisse des Chorales doit absolument circuler auprès des membres du comité, des responsable musicaux et, si possible, des chanteurs de la société.

### SUISA

N'oubliez pas, si vous ne l'avez pas déjà fait, d'annoncer la SUISA les oeuvres interprétées l'année passée, cela sans frais pour vous! En revanche, l'oubli vous vaudra une amende conventionnelle.

Les formules nécessaires vous seront fournies gratuitement par la

✉ SUISA, Case postale, 8038 Zürich

Elles seront à retourner, remplies correctement, à

✉ PROSCRIPT, Case postale 132, 8105 Watt

### Changement d'adresse

Elles sont à annoncer au bureau de poste de votre commune, la correspondance n'étant généralement pas adressée au président, mais l'adresse officielle de la société. Si elle ne suffit pas (p.ex. dans les grandes villes) n'envoyez pas vos changements d'adresse au secrétaire, mais au chef de Presse et information, Alfred Iseli, Birbach 9, 3326 Krauchthal.

## Jubilés de société

Les sociétés fêtant un jubilé de 50, 100 ou 150 ans au cours de l'année ont droit à un cadeau, soit:

- \* figurine en métal sur socle en bois avec dédicace
- \* mappe pour le classement des partitions avec dédicace
- \* bon d'achat de min. Fr. 4.-- par membre cotisant, mais min. Fr. 200.--

## Vétérans

L'USC accorde le titre de vétéran pour 35 ans d'activité chorale

Pour le canton de Berne, les chanteurs et chanteuses ont droit au titre de vétéran d'honneur après 40 ans d'activité.

### Procédure

1. Les formules pour l'annonce des vétérans cantonaux et suisses sont à commander à la responsable du ressort vétérans, Berti Krebs, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen.

2. Les formules remplies, si possible accompagnées du livret de chanteur, sont à adresser par les sociétés de la SCB et de l'UCJ à l'adresse mentionnée sous 1.

## Jahresmitteilungen


### Sängerpässe

können bei der Sekretärin für das Veteranenwesen, Berti Krebs, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen, schriftlich bestellt werden. Kosten Fr. 1.75 pro Stück.

### Schweizerische Chorzeitung

Vermeehrt müssen Beiträge oder Vorschläge für Veröffentlichungen aus unserem Kanton, von gesamtschweizerischem Interesse, an den Chef Presse und Information, Alfred Iseli, Birbach 9, 3326 Krauchthal, gesendet werden.

Wir bitten, für die Schweizerische Chorzeitung zu werben und ihr neue Einzelabonnente zuzuführen.

 Herrn Guido Brem, Bernstrasse 100, 8964 Rudolfstetten

## Wichtig

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Chorzeitung in den Kreisvorständen und in den einzelnen Gesangsvereinen zirkuliert. Als unser gesamtschweizerisches Informationsgefäss sollte sie zumindest von allen Vorstandsmitgliedern und Dirigenten gelesen werden.

## Adressänderungen der Chöre

Sind auf den örtlichen Poststellen zu melden; der Kantonalvorstand verschickt seine Post für die einzelnen Vereine, wenn möglich nicht an die persönliche Adresse der Präsidenten, sondern an die offizielle Vereinsadresse. Genügt (z.B. in Städten) diese offizielle Vereinsadresse nicht, sind Änderungen nicht an den Sekretär, sondern dem Chef Presse und Information, Alfred Iseli, Birbach 9, 3326 Krauchthal, schriftlich mitzuteilen.

## Vereinsjubiläen

Im Laufe des Jahres fällige Jubiläumsanlässe sind dem Kantonalvorstand (Adresse: Kantonalpräsident Otto W. Christen, Freiburgstrasse 77, 3008 Bern **bis 14. März 1992** schriftlich mitzuteilen. Genaue Programme und allfällige Eintrittsausweise können - falls Sie im Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht abschliessend bereinigt sind - dem Kantonalvorstand später zugestellt werden.

Ein Geschenk steht Chören zu, die 50-, 100-, und 150jährig werden.

Sie können unter folgenden Jubiläumsgaben auswählen:

- \* Metallfigur auf Holzsockel mit eingravierter Widmung (stilisierte Stimmgabel als Tischfigur);
- \* Notenblättermappe mit Widmung. (Die Anzahl richtet sich nach den beim Kantonalpräsident gemeldeten Chormitgliedern), oder
- \* Geschenkgutschein, Fr. 4.-- pro gemeldetes Chormitglied, min. Fr. 200.--.

## SUISA

Wenn Sie es bis heute versäumt haben, die Verzeichnisse, der im letzten Jahr aufgeführten (gesungenen) Werke der SUISA abzuliefern, dann holen Sie es sofort nach! Finanzielle Lasten erwachsen Ihrem Verein aus dieser Meldung keine, wohl aber Konventionalstrafen in den Fällen, wenn die Meldung versäumt wird. Formulärmäppchen können jederzeit gratis bei der SUISA, Postfach, 8038 Zürich angefordert werden. Die ausgefüllten Verzeichnisse senden Sie an:

✉ PROSCRIPT, Postfach 132, 8105 Watt.

### **Bibliothek des BKGV**

Musikalienbestellungen sind mit genauen Angaben über das Gewünschte und die Anzahl der Stimmen rechtzeitig, schriftlich an den Bibliothekar, Werner Beutler, Tannenweg 5A, 3073 Gümligen, zu richten. Nicht mehr benötigte Musikalien sind unverzüglich zurückzusenden. Der Bibliothekskatalog wurde jedem Chor einmal zugestellt. Zusätzliche Kataloge können zu Fr. 10.-- beim Bibliothekar bestellt werden. Zusatzblätter werden den Vereinen zugestellt.

### **Kurse der Bezirks-, Kreis- sowie Amtsverbände**

Verbände, die im Rahmen des Kurskonzeptes des Bernischen Kantonalgesangsvereins Kurse organisieren (Dirigentenkurse sind nunmehr ausschliesslich Sache des Kantonalgesangsvereins), haben sich an das Reglement für die Finanzierung von Kursen zu halten. Das offizielle Kursprotokoll ist auszufüllen und der Musikkommission des BKGV einzureichen.

#### **Reglement:**

Spätestens 14 Tage vor Kursbeginn ist dem Präsidenten der Musikkommission ein detailliertes Kursprogramm zuzustellen. Entspricht dieses Programm dem kantonalen Konzept, kann der Kurs vom BKGV mitfinanziert werden, und der durchführende Verband erhält das Formular "Kursprotokoll".

### **Jugendchöre**

Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen gilt als Jugendchor, wenn:

- \* regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit stattfinden,
- \* alle Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe mitmachen können und
- \* der Chor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm auftritt.

Singgruppen, die die obenstehenden Bedingungen erfüllen, melden sich bei der Betreuerin "Jugendsingen" Rösli Ruch, Grabenstrasse 14, 2557 Studen. Ihr sind auch die Programme der öffentlichen Auftritte unaufgefordert zuzustellen.

Der BKGV verfügt über finanzielle Mittel des Kantons, welche teilweise für das Jugendchorwesen verwendet werden.

Dem BKGV von Amts- bzw. Kreisgesangsverbänden gemeldeten Jugendchöre erhalten jährlich einen Beitrag von Fr. 200.--

Hat der Chor besondere Aufwendungen, kann dieser Betrag auf Gesuch hin erhöht werden.

Neu gegründeten Jugendchören wird ein Starthilfebeitrag von Fr. 500.-- ausgerichtet.

Allfällige Beiträge des BKGV erfolgen ausschliesslich über die Amts- bzw. Kreisverbände.

### **Beiträge an den BKGV und SCV**

Immer wieder kommt es vor, dass die erhobenen Beiträge irrtümlich von Vereinskassieren direkt an den Kantonalkassier entrichtet werden.

Die Zahlung der Beiträge hat über die Kreiskassiere zu erfolgen.

Die Kreiskassiere erlassen diesbezüglich eigene Weisungen über Zahlungstermine und Kreisbeiträge.

Der Gesamtbeitrag ist von den Kreiskassieren bis spätestens Ende Juni 1992 auf das Postcheckkonto 30-16891 (Bernischer Kantonalgesangverein, Bern) zu überweisen.

Der Betrag von Fr. 42.-- pro Verein für zwei Vereinsexemplare der Schweizerischen Chorzeitung, gleich welcher Chorgattung, wird durch den SCV direkt eingezogen.

### **Veteranenwesen**

Die Schweizerische Chorvereinigung erteilt ihre Veteranenschaft wenn 35 Jahre aktive Sängertätigkeit nachgewiesen sind.

Der Bernische Kantonalgesangverein erteilt die kantonale Ehrenveteranenschaft. Dazu berechtigt sind alle Sängerinnen, Sänger oder Dirigentinnen bzw. Dirigenten welche 40 Jahre aktive Sängertätigkeit nachweisen können.

Vorgehen:

1. Jeder Chor hat seine Veteraninnen und Veteranen auf dem Dienstweg, d.h. über den Kreis bzw. das Amt zu melden.
2. Formulare sind bei der Veteranensekretärin des BKGV, Berti Krebs, Tägerschistrasse 56, 3110 Münsingen anzufordern.
3. Das Anmeldeformular gilt für beide Veteranenschaften.
4. Allenfalls vorhandene Sängerpässe sind den Anmeldungen beizulegen.